GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/084/2023

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Datum:
Bauamt	Schöfer, Michael	10.05.2023

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Status**
Gemeinderat	22.05.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 30.01.2023 hat der Gemeinderat die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ als 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neufahrn beschlossen. Ziel ist die Festlegung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen von ausreichender Größe (1,8 % der Gemeindefläche Neufahrn sind 82 ha, 1,1 % wären 50 ha, dies wäre bis 2027 ausreichend), um einerseits einen Beitrag Neufahrns zur Ermöglichung der Energiewende hin zu CO2-freier Energieerzeugung zu leisten, andererseits aber auch eine Verträglichkeit mit künftigen möglichen Entwicklungen der Siedlungsflächen sicherzustellen. Hintergrund ist planungsrechtliche Änderung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich durch das Wind-an-Land-Gesetz.

Der Bund hat am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Das Gesetz trat am 01.02.2023 in Kraft. Durch dieses Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden.
Als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns umfassen sollen, bis Ende 2027 sollen es 1,1 % sein.
Durch Änderungen des Baugesetzbuches werden weiterhin die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen nach Erreichen eines Teilflächenziels 2027 geändert. Sofern die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regional- oder Flächennutzungsplänen gebunden.

Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgesetzen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgeblichen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein **Genehmigungsanspruch**.
Die Kommunen haben **bis zum 1. Februar 2024** die Möglichkeit entsprechende Teilflächennutzungsplanänderungen mit Konzentrationszonenplanung und gleichzeitiger Ausschlusswirkung auf dem restlichen Gebiet des Gemeindegebietes aufzustellen, um die Zulässigkeit

von Windenergieanlagen im Außenbereich zumindest bis Ende 2027 zu steuern.
Sofern keine Konzentrationszonenplanung vorliegt bzw. begonnen wurde und die Zurückstellung von Baugesuchen somit nicht möglich ist, greifen die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung. **Die 10H-Regelung findet gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO dann unter bestimmten Voraussetzungen keine Anwendung mehr auf Windenergievorhaben.**

Die Bauverwaltung hat inzwischen ein Planungsbüro (Team 4 aus Nürnberg) mit den Leistungen der Flächennutzungsplanänderung beauftragt. Dieses Büro hat nun eine Potentialanalyse durchgeführt, deren Ergebnis die Grundlage für die Festlegung der Konzentrationsfläche darstellt.

Bekanntermaßen ist es schwierig, von der Flugsicherung im Vorfeld Rückmeldung zu den Beschränkungen aufgrund der Erfordernisse der Flugsicherheit zu erhalten. Die Bürgermeister der Nordallianzgemeinden haben aus diesem Grund in einer öffentlichen Stellungnahme gemeinsam an die Flugsicherheitsbehörden appelliert, die Anforderungen und Kriterien der Flugsicherheit transparent zu machen, um den Kommunen im Umland des Großflughafens München Planungsmöglichkeiten zu eröffnen. In der Regel äußern sich diese Stellen bislang erst im Rahmen einer Beantragung eines konkreten Vorhabens im Einzelfall.

In der Sitzung wird nun der Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans vorgestellt. Nach erfolgter Freigabe durch das Gremium kann die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gestartet werden.

Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung werden aktuell überarbeitet und im Laufe der nächsten Woche nachgereicht.

Beigefügt ist der aktuelle Arbeitsstand zur Potentialuntersuchung.

Ein Vertreter des Planungsbüros wird in der Sitzung die Planung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn beschließt mit den in der Sitzung besprochen Maßgaben den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie“ und beauftragt die Verwaltung, mit diesem die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor-schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:
Kriterienkatalog_Neufahrn
Neufahrn_Potenzialanalyse_Windenergie_Potenzialflächen
Neufahrn_Potenzialanalyse_Windenergie_Standortgüte